

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 2. Februar, erst 53 Jahre alt, in Stuttgart Herr Adolf Cloß, ein hervorragender Holzschneider, der Gründer und Inhaber der seinen Namen tragenden berühmten Holzschneid-Veranstalt in Stuttgart. Cloß war einer der ersten, der den sogenannten Lösschnitt in ausgedehntester und wirkungsvollster Weise übte, und namentlich war es sein Zwillingsbruder,

der schon vor mehreren Jahren zu Tegernsee verstorbene Maler Gustav Cloß, der ihm hierzu effektreiche landschaftliche Darstellungen lieferte, die zuerst in dem Prachtwerk „Natur und Dichtung“ (Stuttgart, Paul Neff) die Aufmerksamkeit erregten. Die Reihe der von ihm illustrierten, d. h. mit Holzschnitten versehenen Prachtwerke ist eine sehr bedeutende, wie jeder weiß, der den Stuttgarter Publikationen der letzten fünfundsiebenzig Jahre Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Sprechsaal.

Bücher(bestell)zettel.

Die Redaktion d. Bl. empfing die nachfolgende Anfrage einer Wiener Firma:

Wir bitten in den Spalten des Börsenblattes um gefällige Aufklärung, ob die in Ihrer Nr. 29 vom 5. Februar d. J. unter Vermischtes: — „Bücherbestellzettel“ — abgedruckte Mitteilung auch für Oesterreich-Ungarn im Verkehr mit dem Auslande von irgend welchem Belang ist. Bisher war uns hier von einer Zulässigkeit von Bücherbestellzetteln überhaupt nichts bekannt.

Antwort der Redaktion. — In Nr. 230 des Börsenblattes vom 3. Oktober 1892 haben wir den nachfolgenden Bescheid der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Oesterreich unter der Enns mitgeteilt, der uns damals auf eine bezügliche Anfrage geworden ist:

k. k. Post- u. Telegraphen-Direktion
für
Oesterreich u. der Enns. Wien 1/1.
Wien, den 20. September 1892.

Euer Wohlgeboren!

In Bezug auf Ihre Eingabe vom 10. d. M. betreffend die rückgeschlossene Anzeige der Firma G. Freitag & Berndt, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages vom 4. Juli 1891, in Kraft seit 1. Juli 1892, buchhändlerische Bestellzettel zwar als Drucksachen sendungen zu behandeln sind, daß aber die handschriftliche Bezeichnung der angebotenen oder bestellten Werke nur auf der Rückseite des Bestellzettels angebracht werden darf; ebenso kann auf der Vorderseite*) der gedruckte Text ganz oder teilweise unter- oder durchstrichen sein.

Gingegen sind Abänderungen oder Zusätze, welche einer persönlichen Korrespondenz gleichkommen, also auf die Bezeichnung der in Frage kommenden Werke sich nicht beziehen, unterjagt.

Für den k. k. Hofrat und Vorstand
Der k. k. Oberpostsrath
Essenberger.

An die Redaktion des Börsenblattes f. d.
Deutschen Buchhandel in Leipzig.

Eine ähnliche Antwort empfing auf seine Anfrage Herr Wilhelm Müller (R. Lechner's k. k. Hof- u. Univ.-Buchhdlg.) in Wien. Diese sei hier ebenfalls aus dem Börsenblatt (1892 Nr. 230) wiederholt:

k. k. Post- u. Telegraphen-Direktion
für
Oesterreich u. d. Enns. Wien 1/1.
Wien, den 20. September 1892.

Euer Wohlgeboren!

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 23. August l. J., betreffend eine Anzeige der Firma G. Freitag & Berndt, laut welcher sogenannte Bücherzettel in Oesterreich nicht zulässig sind, wird Ihnen eröffnet, daß derartige Bücherzettel als Drucksache zu behandeln sind, daß aber der handschriftliche Vormerk der angebotenen oder bestellten Werke auf der Rückseite des Bücherzettels gestattet ist.

Jeder andere schriftliche Vormerk hat die Behandlung eines solchen Bücherzettels als ungenügend frankierten Briefes zur Folge.

Für den k. k. Hofrat und Vorstand
der k. k. Post- u. Telegraphen-Direktion
Feltz.

An die k. u. k. Hof- und Universitäts-
Buchhandlung R. Lechner (Wilh.
Müller) in Wien.

*) Schreibfehler im Text der Vollzugsvorschriften; soll heißen „Rückseite“ (vgl. Börsenblatt 1894 Nr. 32 S. 819.) Red.

Vierteljährliches Rechnungsenden

der Sortimenten an ihre Kunden.

Seit einer Reihe von Jahren haben sich die Kreditverhältnisse im Buchhandel total geändert. Während es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gebräuchlich war, alle Bücher und Zeitschriften in Jahresrechnung zu liefern, scheint dies jetzt bei fest bestellten Büchern und Zeitschriften zu den Ausnahmen zu gehören; Barauslieferung, zumal kleineren Provinzial-Sortimenten gegenüber, ist heute die Regel.

Ersterem Umstande mag es zuzuschreiben sein, daß früher die Sortimenten nur einmal im Jahre (Neujahr) den Kunden die Rechnungen sandten; ja auch noch jetzt betrachtet ein großer Teil der Kunden die Ueberfendung einer Quartals- oder Semester-Rechnung als eine ihm zugesetzte Beleidigung; verdient doch der Buchhändler „heidenmässig“ u. u.

Im Laufe der Zeit haben sich die Spejen infolge vielfacher Konkurrenz und der gesteigerten Ansprüche des Publikums bedeutend vergrößert. Damit hält aber der Rabatt nicht Schritt, der von dem früheren Normal-Rabatt von 33 1/3% auf 25–20% und noch tiefer gesunken ist. Es wäre daher notwendig, es würden alle Sortimenten sich einigen und stets vierteljährlich Rechnungen an ihre Kunden senden und Zahlung beanspruchen. Ein gemeinsames Rundschreiben der Sortimenten oder der einzelnen Provinzial-Vereine könnte dem Publikum von diesem Entschlusse Kenntnis geben.

Vielleicht nimmt die Redaktion des Börsenblattes Zustimmungserklärungen aus den Reihen der Sortimenten entgegen, sammelt dieselben und veröffentlicht sie seiner Zeit im Börsenblatt. H.

Bemerkung der Redaktion. — Das vierteljährliche Rechnungsenden ist seit langen Jahren in vielen Sortimenten üblich. Meist hat sich erwiesen, daß dem Kunden damit gedient ist. Aber um die Abrechnungstermine oder den sonstigen inneren Geschäftsgang im Buchhandel kümmert sich das Publikum im allgemeinen nicht. Der Kunde zahlt, wenn es ihm bequem ist. Es ist ihm angenehm, in vierteljährlichen Zeitabschnitten den Stand seiner Schuld übersehen zu können; aber diese Uebersicht führt ihn auch leicht zu Einschränkungen im Kaufe, und diese möchten dem Sortimenten und Verleger gleichmäßig unerwünscht sein. Eine Aufforderung, die durch das Ansehen irgend eines dem Publikum ganz gleichgiltigen buchhändlerischen Vereins unterstützt werden soll, würde unseres Erachtens keinen Erfolg haben, dagegen viel verderben können. Der Sortimenter muß sich den Umständen anpassen und von Fall zu Fall, von Kunde zu Kunde unterscheiden. Viel wichtiger wäre es für den Sortimenter, den übermäßig gewachsenen Barverkehr mit dem Verleger — namentlich bei Zeitschriften und kostspieligen Fortsetzungen — der ihm das Betriebskapital entzieht oder mindert und ihm die meisten Verlegenheiten bereitet, einzuschränken. Hier wäre ein Eintreten der Provinzialvereine eher am Platze, als den Kunden gegenüber.

Warnung.

In Osnabrück ist der frühere Buchhandlungsgehilfe Ludw. Paudstadt aus Insterburg in Haft genommen worden wegen Schwindeleien, die er sich im Herbst 1891 hier selbst zu Schulden kommen ließ. Seit 1888 brandschaft er anscheinend systematisch den Buchhandel in ganz Deutschland. Mit Hilfe des Weißbachschen Kalenders, aus dem er seine Kenntnisse über die Hilfsvereine schöpft, gelingt es ihm, auch von den Gehilfen Gaben zu erschwindeln. In Dortmund hat er zuletzt eine sechs-wöchentliche Gefängnisstrafe verbüßt. Vor ihm sei gewarnt.

Osnabrück, 10. Februar 1894.

G. Pilmeyer.

Anzeigeblatt.

Gerichtliche
Bekanntmachungen.

Konkurrenzeröffnung.

Ueber das Vermögen der Handelsgesellschaft
Witschke & Lorchner Buch- und Kunsthandlung

hier, Marktgrafenstraße 68, ist heute, vormittags 11 1/2 Uhr, von dem königlichen Amtsgericht Berlin I das Konkursverfahren eröffnet. Verwalter: Kaufmann Dielig, Poststraße 14. Erste Gläubigerversammlung am 1. März 1894, mittags 12 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. April 1894. Frist zur Anmeldung der

Konkursforderungen bis 14. April 1894. Prüfungstermin am 8. Mai 1894, vormittags 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neue Friedrichstraße 13, Hof, Flügel C., part., Saal 36.

Berlin, den 14. Februar 1894.

Kohlmann, als Gerichtsschreiber
des königlichen Amtsgerichts I, Abteilung 83.